

## Antwort auf die Anfrage der CDU zum Jugendhilfeausschuss 16.06.2020

### zu 1. und 2.

Die Träger der Jugendarbeit mussten aufgrund der Corona-Krise ihre Oster- und Sommerfreizeiten absagen.

Für Maßnahmen, die nach dem 17. März stattfinden sollten und die nach dem 15.3. von dem Träger oder von dem Reisevermittler/Vermieter/Busunternehmer abgesagt wurden, fallen nach dem Pauschalreiserecht bzw. dem allgemeinen Vertragsrecht keine Stornogebühren an. Hier entfällt der sogenannte Entschädigungsanspruch des Reisevermittlers/Vermieters/Busunternehmers, denn die Erbringung der vom Vertragspartner geschuldeten Leistung war aufgrund der behördlichen Verfügung unmöglich und es bestand für das gesamte Ausland eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes.

Hinsichtlich der Maßnahmen aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW; Förderung der Jugendverbandsarbeit (gemäß Pos. 1.1.3 KJFP NRW), die bisher abgesagt wurden oder noch abgesagt werden müssen, liegt ein Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Das Ministerium teilt zu möglichen Auswirkungen durch das Corona-Virus auf Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans NRW Folgendes mit:

*"Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln des KJFP gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des "Coronavirus" Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden "höheren Gewalt" im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde des KJFP zu prüfen."*

Grundsätzlich gilt eine Schadensminderungspflicht.

Die Träger wurden über die Erlasslage informiert. Seitens der Meerbuscher Träger der Jugendarbeit wurden bisher keine Mitteilungen (Ausnahme Jugendfarm Arche Noah) aufgrund finanzieller Belastungen durch Corona an das Jugendamt herangetragen.

### zu 3.

Alle Informationen des Landes zu Fragen rund um die Jugendarbeit wurden unverzüglich an die Träger und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit weitergeleitet.

Der von der CDU Fraktion in der Anfrage benannte Fördertopf ist eher nicht für die hier in Meerbusch von unseren Trägern vorgehaltenen Angebote gedacht. Für die Offene Jugendarbeit /Jugendverbandsarbeit läuft die "normale" Landesförderung auch grundsätzlich weiter. Diese finanzielle Unterstützung ist insbesondere gedacht für Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Jugendkunstschulen sowie freie Projektträger und soll zur Kompensation existenzieller Härten im Zeitraum 01.03. – 31.12.2020 eingesetzt werden.

## Anlage zur Niederschrift TOP 7.1 der JHA-Sitzung am 16.06.2020

Eine Sondersituation könnte im Rahmen einer Einzelfallprüfung für die Jugendfarm Arche Noah bestehen, da hier übliche Einnahmen durch Eintrittsgelder, bedingt durch die Schließung, weggefallen sind. Die Arche Noah hat bisher 15.000 € aus der "Soforthilfe" des Landes erhalten und wird den Kontakt zum LVR suchen, um die individuelle Situation zu klären und ggf. weitere Mittel zu beantragen.

Grundsätzlich befand sich das Jugendamt ständig im engen Austausch mit den Trägern. So konnte auch während der Schließzeiten sichergestellt werden, dass Online-Angebote und Aktionen konzipiert und durchgeführt wurden, die als Angebote der Offenen Jugendarbeit - auch im Sinne eines späteren Verwendungsnachweises im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Meerbusch - geeignet waren.

Auch die sukzessive Öffnung der Einrichtungen wurde über abgestimmte Hygiene-Infektionsschutzpläne mit dem Jugendamt ständig abgestimmt.